

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

# **Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Universität Leipzig**

Vom 28. September 2009

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Universität Leipzig am 6. August 2009 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Soziologie erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Soziologie gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.

- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Soziologie erwarten lassen. Die Eignungsprüfung dient dem Ziel, besonders motivierte und besonders hoch qualifizierte Bewerber/innen für den Masterstudiengang auszuwählen.

## **§ 2**

### **Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer die in § 2 der Studienordnung des Masterstudienganges Soziologie genannten Zugangsvoraussetzungen spätestens bis zum Studienbeginn erbringt oder einen Nachweis darüber vorlegt, dass bei geordnetem Studienverlauf diese Voraussetzungen bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden können.
- (2) Die Bewerbung für die Eignungsprüfung muss schriftlich bei der zuständigen Prüfungskommission des Instituts für Soziologie zum gem. § 6 Abs. 1 festgelegten Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Mit der Bewerbung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf;
  - ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in Kopie;
  - ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann;
  - ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (inkl. Transcript of Records und Diploma Supplement) bzw. ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (4) Hat der/die Bewerber/in an einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

**§ 4**  
**Prüfungskommission**

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. Der Prüfungskommission obliegt die Durchführung der Eignungsfeststellung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von zwei Studentenvertretern/Studentenvertreterinnen mit beratender Stimme ist möglich.
- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 4**  
**Verfahren zur Eignungsfeststellung**

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die

Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Masterstudiengang Soziologie geeignet erscheint. Die Eignungsfeststellungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Überprüfung des studiengangspezifisch benötigten Vorwissens in Form einer 60-minütigen Klausur. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller fachspezifischer Kenntnisstand, im Besonderen im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung, Statistik und Wissenschaftstheorie vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Soziologie erfolgreich teilzunehmen.

- (2) Die Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen. Die Prüfungskommission ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.
- (3) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Das Protokoll ist von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss Soziologie zu hinterlegen.

## **§ 5**

### **Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung**

- (1) Alle Teilnehmer/innen an der Eignungsprüfung erhalten einen schriftlichen Bescheid über deren Ausgang. Der Bescheid ergeht in der Regel spätestens sechs Wochen nach dem Eignungsfeststellungstermin des/der Bewerbers/Bewerberin. Ablehnende Bescheide, auch der Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.
- (3) In begründeten Sonderfällen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellung ist nicht verbunden mit einer Immatrikulationszusage.
- (5) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Soziologie der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie eingelegt werden.

- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

## **§ 6**

### **Termine und Wiederholung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich im Institut für Soziologie statt. Der Termin für das Einreichen der Bewerbung (Ausschlussfrist) sowie der Termin für die Klausur werden von der Prüfungskommission des Masterstudienganges Soziologie festgelegt und in der Regel spätestens drei Monate im Voraus in geeigneter Form bekannt gegeben. Der individuelle Prüfungstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Zivildienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne ausreichende Begründung der Eignungsprüfung fern oder bricht er/sie diese ohne wichtigen Grund vorzeitig ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist unverzüglich der Prüfungskommission anzuzeigen und nachzuweisen. Im Falle einer Krankheit geschieht dies durch ein ärztliches Attest.
- (3) Studienbewerber/innen, die die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese einmal zum regulären Termin wiederholen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. April 2009 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 16. Juni 2009 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 6. August 2009 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 28. September 2009

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor